Zwischen

.....

vertreten durch ..... (Ausbildender)

und

Frau/Herrn[2] .....

geboren am: .....

wohnhaft in: .....

..... (Auszubildende/Auszubildender[2])

wird - vorbehaltlich[1] .....

..... - folgender

wird unter Zustimmung ihrer/seiner gesetzlichen Vertreterin/ihres/seines gesetzlichen Vertreters,[2]

Frau/Herrn[2] .....

geboren am: .....

wohnhaft in: .....

- vorbehaltlich[1] .....

..... - folgender

Berufsausbildungsvertrag

geschlossen:

§ 1
Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung

(1) Die/Der[2] Auszubildende wird ausgebildet in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf

einer/eines[2] .....

(2) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.

(3) Die/Der[2] Auszubildende ist verpflichtet, einen Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nr. 7 des Berufsbildungsgesetzes in

☐ schriftlicher [10]

☐ elektronischer [10]

Form zu führen.

§ 2
Beginn und Dauer der Berufsausbildung, Probezeit

(1) Die Berufsausbildung beginnt am .....

und endet am .....

(2) Die ersten drei Monate der Berufsausbildung sind Probezeit. Wird die Berufsausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

Hinweis:
Zur Vermeidung von Leistungseinschränkungen sind Personen, deren Berufsausbildungsverhältnis endet, verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden (§ 38 Absatz 1 SGB III). Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Zur Wahrung der Frist reicht eine fernmündliche, schriftliche, per Fax oder E-Mail erfolgende Anzeige unter Angabe der persönlichen Daten und des Beendigungszeitpunktes aus, wenn die persönliche Meldung nach terminlicher Vereinbarung nachgeholt wird. Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Berufsausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht oder vom Ausbildenden in Aussicht gestellt wird.

§ 3
Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

(1) Für das Berufsausbildungsverhältnis gelten das Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 in der jeweils geltenden Fassung und, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist,
- der Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG) vom 1. September 2009 sowie
- die den TVA-H BBiG ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge,

in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Tritt das Land Hessen einem Arbeitgeberverband bei, gelten für das Berufsausbildungsverhältnis anstelle der in Absatz 1 genannten Tarifverträge
- die einschlägigen Tarifverträge des Arbeitgeberverbandes sowie
- die Tarifverträge, die diese Tarifverträge des Arbeitgeberverbandes ergänzen, ändern oder ersetzen,

in der jeweils geltenden Fassung. Endet die Mitgliedschaft des Landes Hessen im Arbeitgeberverband, gelten die in Satz 1 genannten Tarifverträge nur noch statisch, d.h. in der zum Zeitpunkt der Beendigung der Tarifbindung des Ausbildenden geltenden Fassung, fort, soweit sie nicht nach § 4 Absatz 5 TVG durch andere Abmachungen ersetzt werden. Ein Anspruch der/des[2] Auszubildenden auf Weitergabe künftiger Tarifentwicklungen nach Beendigung der Tarifbindung des Ausbildenden besteht nicht.

(3) Geht das Berufsausbildungsverhältnis auf einen Ausbildenden über, für den die Tarifverträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 nicht kraft Tarifbindung gelten, besteht kein Anspruch der/des[2] Auszubildenden auf Weitergabe künftiger Tarifentwicklungen nach der Überleitung des

Berufsausbildungsverhältnisses. Geht das Berufsausbildungsverhältnis auf Grund einer Rechtsvorschrift des Landes Hessen über, gilt Satz 1 nur, soweit die Rechtsvorschrift keine abweichende Regelung vorsieht.

(4) Für das Berufsausbildungsverhältnis gelten die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.

§ 4
Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Die/Der[2] Auszubildende ist verpflichtet, die vorgeschriebene Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er[2] vom Ausbildenden freigestellt ist, z.B. an

.....

.....

§ 5[3]
Dauer der Ausbildungszeit

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Sie beträgt zurzeit durchschnittlich …… Stunden wöchentlich.[4]

§ 6
Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts

(1) Die/Der[2] Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt nach § 8 Absatz 1 TVA-H BBiG. Es beträgt zurzeit[5]

im ersten Ausbildungsjahr	.....	Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	.....	Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	.....	Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	.....	Euro.

Das monatliche Ausbildungsentgelt ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem[2] Auszubildenden benanntes Konto im Inland zu zahlen.

(2) Bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält die/der[2] Auszubildende nach § 20 TVA-H BBiG eine Abschlussprämie als Einmalzahlung. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die/der[2] Auszubildende ihre/seine[2] Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.

§ 7[6]
Dauer des Erholungsurlaubs

Die/Der[2] Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 9 Absatz 1 Satz 1 TVA-H. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit

vom	.....	bis	31.12.	.....	Ausbildungstage,
vom	1.1.	bis	31.12.	.....	Ausbildungstage,

vom	1.1.	bis	31.12.	_____	Ausbildungstage,
vom	1.1.	bis	_____	_____	Ausbildungstage,
vom	_____	bis	_____	_____	Ausbildungstage.

§ 8
Beendigung des Rechtsverhältnisses

Der Berufsausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 und des § 18 Absatz 4 TVA-H BBiG gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

§ 3 Absatz 2 TVA-H BBiG:

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 18 Absatz 4 TVA-H BBiG:

Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 Absatz 4 TVA-H BBiG unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Im Übrigen gilt § 22 BBiG.

§ 9
Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieses Berufsausbildungsvertrages einschließlich der Nebenabreden sowie Vereinbarungen weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.[7]

_____

(Ort/Datum)

_____

(Ausbildender)

Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden:[2, 8]

_____

(Auszubildende/Auszubildender[2])

_____

(Vater[9])

_____

(Mutter[9])

_____

(Vormund/Pflegerin/Pfleger[2])

---

[1] Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

[2] Nichtzutreffendes bitte streichen.

[3] § 8 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) ist ggf. zu beachten.

[4] Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 BBiG ist die Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit anzugeben.

[5] Einzusetzen ist das bei Abschluss des Berufsausbildungsvertrages nach § 8 Absatz 1 TVA-H BBiG maßgebende Ausbildungsentgelt.

[6] § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) ist ggf. zu beachten.

[7] Falls Nebenabreden vereinbart werden, ist auch zu regeln, ob sie gesondert kündbar sein sollen (§ 2 Absatz 2 Satz 2 TVA-H BBiG). In diesen Fällen wird die Vereinbarung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsschluss empfohlen.

[8] Ist die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pflegerin/Pfleger, verpflichtet sie/er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich beizubringen.

[9] Falls ein Elternteil verstorben bzw. ein Elternteil allein gesetzliche Vertreterin/gesetzlicher Vertreter ist, bitte vermerken.

[10] Zutreffendes bitte ankreuzen.